

DIE

Ausgabe 2  
November 2021  
18 CHF

# STIFTUNG

SCHWEIZ

MAGAZIN FÜR STIFTUNGSWESEN UND PHILANTHROPIE



## Qualifikation statt Vetternwirtschaft

Warum in Stiftungsräten ein Umdenken einsetzt

### Ermitteln

Das zweite Schweizer  
Stiftungsbarometer zeigt, was  
Gremien aktuell beschäftigt

### Erinnern

Die Gamaraal Foundation klärt  
über den Holocaust auf und  
unterstützt Überlebende

### Erklären


Was das neue  
Datenschutzgesetz für  
Stiftungen bedeutet

# Ernüchterung und Bärendienst

Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht


## Parlamentarische Initiative Luginbühl – erst ein Hoffnungsschimmer, dann Ernüchterung

Ursprünglich umfasste die auf der Parlamentarischen Initiative Luginbühl beruhende Gesetzesvorlage acht Massnahmen: Stärkung der Stifterrechte, Präzisierung der Aufsichtsbeschwerde, Erleichterung der Änderung von Stiftungsurkunden und der Suche nach Stiftungsrats- und Vorstandsmitgliedern durch Haftungsbegrenzung für Ehrenamtliche beziehungsweise Möglichkeit angemessener Honorierung ohne Verlust der Steuerbefreiung, die Schaffung fiskalischer Anreize für das Stiften und Spenden sowie die Verbesserung der Informationslage im Gemeinnützigkeitssektor. Davon hat der Ständerat bloss zwei beibehalten: die Erleichterung von Urkundenänderungen und die Optimierung der Stifterrechte (Recht des Stifters, sich Organisationsänderungen vorzubehalten). Es wurden sogar Bestimmungen aus der Vorlage gekippt, die auf ein weitgehend positives Echo gestossen waren. Am 14. September 2021 hat der Nationalrat beschlossen, die Möglichkeit angemessener Honorierung von Stiftungsrats- bzw. Vorstandsmitgliedern ohne Verlust der Steuerbefreiung und die präzisierende Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde wieder in die Vorlage aufzunehmen.

Der Ständerat ist an seiner Sitzung vom 22. September 2021 dem Nationalrat jedoch nicht gefolgt. Er lehnte diese wichtige Ergänzung der Vorlage ab. Dies, weil die Definition der Legitimation zur Stiftungsaufsichtsbeschwerde zu ungenau sei und die Möglichkeit angemessener Honorierung ein Missbrauchspotenzial berge. Diese Argumente sind verfehlt. Die Stiftungsaufsichtsbeschwerde existiert bereits in der Praxis. Angesichts einer unbefriedigenden Rechtsprechung dazu bedarf es jedoch der gesetzlichen Fokussierung der Beschwerde auf ihren eigentlichen Zweck: die Sicherung der rechtskonformen Stiftungsführung. Die angemessene Honorierung von Stiftungsräten und Vorständen ist bereits weitverbreitete Realität und wird von der zeitgemässen Good Governance gefordert. Das Dogma der reinen Ehrenamtlichkeit als Voraussetzung der Steuerbefreiung ist realitätsfremd, nicht sachgerecht und überholt. Es ist bedauerlich und bedenklich, dass der Ständerat den berechtigten Interessen des Stiftungssektors an einer gezielten, zeitgemässen Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen keine Rechnung trägt. Es liegt am Nationalrat, dies zu korrigieren. 

## Nationalrat plant Entlastung

Mit der Parlamentarischen Initiative von Nationalrat Olivier Feller soll die Mindestumsatzgrenze für nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine sowie gemeinnützige Institutionen angehoben werden. Damit sollen mehr solcher Organisationen von der Mehrwertsteuerpflicht befreit werden. Die WAK-N unterbrei-

tete dem Nationalrat am 12. April 2021 ihren Gesetzentwurf, die eine von 150'000 auf 200'000 Franken erhöhte Mindestumsatzgrenze vorsieht. Obwohl der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 11. August 2021 Nichteintreten auf den Gesetzesentwurf beantragt hatte, stimmte der Nationalrat der Vorlage zu. Sie geht nun an den Ständerat. 

# Die Motion Noser – Bären dienst für den Schweizer Gemeinnützigkeitssektor

Die Motion von Ständerat Ruedi Noser (FDP/ZH) verlangt bekanntlich, dass gemeinnützigen Organisationen, die sich politisch betätigen, die Steuerbefreiung entzogen wird (siehe *DIE STIFTUNG Schweiz* 1/2021, Seite 20). Am 10. Dezember 2020 überwies der Ständerat die Motion an seine Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-S). Diese hat am 19. April 2021 in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bundesrats vom 18. November 2020 die Ablehnung der Motion beantragt. Der Ständerat hingegen hat am 9. Juni 2021 mit 21 zu 20 Stimmen die Motion ganz knapp angenommen, obwohl sich neben der WAK-S und dem Bundesrat auch die Experten und Verbände des Gemeinnützigkeitssektors gegen die Motion ausgesprochen haben. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) hat der Motion am 19. Oktober 2021 mit 14 zu 10 Stimmen ebenfalls zugestimmt. Sie gelangt in der Folge nun in den Nationalrat.

Die Motion ist abzulehnen, weil sie überflüssig ist, die föderalistische Kompetenzregelung verletzt, unverhältnismässig teuer und kontraproduktiv ist. Es ist konstante schweizweite Praxis, dass

Organisationen mit einem ausschliesslich oder überwiegend politischen Zweck nicht gemeinnützig sind und daher nicht von den Steuern befreit werden können. Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und deren Einhaltung werden durch die Steuerbehörden überprüft. Damit ist der Motion bereits Genüge getan. Zuständig für die Prüfung und Überwachung sind die kantonalen Steuerbehörden, nicht die Eidgenössische Steuerverwaltung, wie von der Motion verlangt. Daher widerspricht die Motion der föderalistischen Kompetenzregelung. Die vorgesehene Überprüfung wäre unverhältnismässig aufwändig und führte dazu, dass sich gemeinnützige Organisationen nicht mehr in den demokratischen Diskurs einbringen können. Dadurch gehen deren Fachwissen und Erfahrungen in zahlreichen Sachgebieten verloren. Die Motion ist gesamtgesellschaftlich gesehen daher kontraproduktiv.

Mit der WAK-N hat ein weiteres politisches Gremium dem Gemeinnützigkeitssektor der Schweiz einen Bärendienst erwiesen. Es ist daher zu hoffen, dass der Nationalrat auch diesen Fauxpas korrigiert.



© DUFOR Advokatur

Rechtsanwalt **Christoph Degen** ist Geschäftsführer von Pro Fonds, dem Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz. Weiter ist er Dozent für steuerliches Gemeinnützigkeitsrecht am Verbandsmanagement Institut (VMI) der Universität Fribourg, Referent am Center for Philanthropy Studies (Ceps) der Universität Basel sowie Präsident, Stiftungsrats- beziehungsweise Vorstandsmitglied und Berater diverser gemeinnütziger Stiftungen und Vereine.

## Verordnung zum Datenschutzgesetz läuft

Stiftungen und Non-Profit-Organisationen (NPO) sind Datenbearbeiter – und daher unmittelbar vom neuen Datenschutzrecht betroffen (*mehr Informationen dazu auf den folgenden Seiten 20/21*). Die Bestimmungen des revidierten Datenschutzgesetzes werden in der Verordnung näher ausgeführt und präzisiert. Bis zum 14. Oktober 2021 lief die Vernehmlassung zum Entwurf der Verordnung. Dieser geht bedauerlicherweise zum Teil über die ohnehin schon sehr strengen Anforderungen des neuen Rechts hinaus und sieht Pflichten ohne gesetzliche Grundlage vor. Erfreulich ist allerdings, dass der Verordnungsentwurf die sogenannte KMU-Ausnahme präzisiert und sie dem Bedürfnis der kleineren Organisationen anpasst. Demgemäss müssen Stiftungen und NPO mit weniger als 250

Mitarbeitenden kein Verarbeitungsverzeichnis erstellen, es sei denn, es werden umfangreich besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet oder es wird ein Profiling mit hohem Risiko durchgeführt.

In Übereinstimmung mit dem revisionsrechtlichen Artikel 727 Obligationsrecht, wonach eine ordentliche Revision vorzunehmen ist, wenn unter anderem in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt überschritten werden, wäre es folgerichtig, wenn auch die Datenschutzverordnung auf 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt abstellen würde. Ob dieser und weitere Vorschläge berücksichtigt werden, wird die Auswertung der Vernehmlassungen ergeben.



© DUFOR Advokatur

Rechtsanwalt **Sebastian Rieger** ist Mitglied der Geschäftsstelle von Pro Fonds, Bereich Recht und Finanzen. Darüber hinaus ist er Stiftungsrat und Geschäftsführer einer Stiftung und Berater diverser gemeinnütziger Organisationen.